

# § 36 EpidemieG Kostenbestreitung aus dem Bundesschatz.

EpidemieG - Epidemiegesetz 1950

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 31.07.2025

## 1. (1) Aus dem Bundesschatz sind zu bestreiten:

1. a) die Kosten von Früherkennungs- und Überwachungsprogrammen gemäß § 5a;
  2. b) die Kosten der in staatlichen Untersuchungsanstalten nach § 5 vorgenommenen Untersuchungen;
  3. c) die Kosten der Vertilgung von Tieren, durch die Krankheitskeime verbreitet werden können § 14);
  4. d) die Kosten der Überwachung und Absonderung ansteckungsverdächtiger Personen § 17);
  5. e) die Kosten für die Beistellung von Unterkünften § 22);
  6. f) die Kosten der Vorkehrungen für Verkehrsbeschränkungen in Bezug auf Epidemiegebiete § 24);
  7. g) die Gebühren der Epidemieärzte (§ 27);
  8. h) die Entschädigungen für die bei einer Desinfizierung beschädigten oder vernichteten Gegenstände §§ 29 bis 31);
  9. i) die Vergütungen für den Verdienstentgang (§ 32) und die Behandlungskosten gemäß § 33a Abs. 2;
  10. k) die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Ärzte und ihre Hinterbliebenen § 34);
  11. l) die Ruhe- und Versorgungsgenüsse für Pflegepersonen und ihre Hinterbliebenen § 35);
  12. m) die Kosten der von den staatlichen Behörden und Organen aus Anlaß der Durchführung dieses Gesetzes zu pflegenden Amtshandlungen;
  13. n) die Kosten für die Beauftragungen nach § 5 Abs. 4.
2. (2) Über Ansprüche, die nach Abs. 1 erhoben werden, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.
  3. (3) Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens trägt der Bund.

In Kraft seit 01.07.2023 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)